

KRISENZEIT - WIR SIND FÜR SIE DA!

„Unvorhergesehene Gelegenheiten sind unverzüglich zu nutzen und auf unvorhergesehene Schwierigkeiten ist sofort zu reagieren.“

Carl von Clausewitz

1. Soforthilfe der Landeshauptstadt Dresden
2. SAB Zuschuss für Kleinunternehmen
3. SAB Kredit
4. KfW Kredite
5. Beantragung von Kurzarbeitergeld
6. Herabsetzung / Stundung bei Ihrem zuständigen Finanzamt
7. kalkül hilft: Chancen der Krise



SOFORTHILFE DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Antragsvoraussetzungen:

- Kleinunternehmen mit **weniger als 10 Vollzeitbeschäftigten** und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR mit Hauptsitz in Dresden,
 - ortsansässige Selbstständige (hauptberuflich),
 - ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) und
 - ortsansässige künstlerisch tätige (hauptberuflich)

- Nicht antragsberechtigt sind:

- Nebenerwerblich Tätige;
 - Unternehmen, die nicht als Kleinunternehmen klassifiziert werden;
 - Angestellte;
- Antragsteller, die keine Einbußen von mindestens in Höhe der Zuwendung erlitten haben oder noch erleiden werden

- Zuschusshöhe: 1.000,00 EUR

- **Besonderheit:** Einmalige Zahlung als **Zuschuss**



SAB ZUSCHUSS FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

- **Antragsvoraussetzungen:**
 - Solo-Selbständige,
 - Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb
- kleine Unternehmen mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)
 - mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen

BEACHTEN: Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sind, werden nicht gefördert

- **Fördergegenstand:** Zuschuss zur Begleichung der Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (gewerbliche Mieten, Leasingraten...)
- **Zuschusshöhe:** - bei bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten bis zu max. **9.000,00 EUR**,
 - bei bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten bis zu **15.000,00 EUR**
- **Besonderheit:** Einmalige Zahlung als **Zuschuss**
- **Antragstellung:** nur elektronisch bis zum 31.05.2020



SAB KREDIT

- **Antragsvoraussetzungen:**

- Einzelunternehmen,
- Kleinunternehmer und
- Freiberufler im Haupterwerb in Sachsen
mit einem Jahresumsatz/Bilanzsumme per 31.12.2019 < 1. Mio. €
Prognose lfd. Geschäftsjahr **Umsatzrückgang durch Corona-Krise mind. 20%**

BEACHTEN: Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sind, werden nicht gefördert

- **Kreditgegenstand:** Kredit für alle Betriebsausgaben, die nicht von anderer Seite bezuschusst werden

Kredithöhe: zinsloses Darlehen von mind. 5.000 bis max. 50.000 €
Laufzeit 10 Jahre davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei

- **Besonderheit:** Sondertilgung jederzeit möglich
- **Antragstellung:** derzeit nur in Papierform



KFW SONDERPROGRAMM 2020

- Antragsvoraussetzungen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden mit Sitz in Deutschland,
 - Einzelunternehmen und Freiberufler in Deutschland,
- **kein Unternehmen in Schwierigkeiten, zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist die Durchfinanzierung per 31.12.2020 gesichert zudem muss besteht eine positive Fortführungsprognose bestehen**

- Förderfähige Ausgaben:

- Investitionen, **Betriebsmittel** (Miete, Personalkosten, Energiekosten, Aufwendungen für Werbung, Anmeldungen und Genehmigungen, Forschung, Entwicklung, Beratung, Mitarbeiterschulung, eingeräumte Zahlungsziele sowie vorfinanzierte Aufträge), Warenlager, Erwerb von Vermögenswerten aus anderen UN einschl. Übernahmen und tätige Beteiligungen, Investitionen in Leasinggüter (einschl. Immobilien-Leasing)

- Kredithöhe:

- max. 1 Mrd. € pro Unternehmensgruppe, aber begrenzt auf: **25% des Jahresumsatzes 2019** oder das **doppelte der Lohnkosten 2019** oder den **aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 12 Monate**

- **Besonderheit:** bankübliche Sicherheiten sind zu leisten



ÜBERSICHT DER KREDIT- PROGRAMME

1. ERP-Gründerkredit - Universell (073/074)

Für Unternehmen, die **weniger als 3 Jahre am Markt** sind bzw. keine 2 Jahresabschlüsse vorweisen können

FÜR GROßE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 073

FÜR KLEINE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 074

2. ERP-Gründerkredit - Universell (075/076)

Für Unternehmen, die **mind. 3 Jahre am Markt** sind bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen können

FÜR GROßE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 075

FÜR KLEINE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 076

3. Unternehmerkredit (037/047)

Für Unternehmen, **die länger als 5 Jahre am Markt** sind (ab Datum erste Umsatzerzielung)

FÜR GROßE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 037

FÜR KLEINE UNTERNEHMEN: PROGRAMM 047

*Definition kleine Unternehmen: <250 Mitarbeiter, Jahresumsatz < 50 Mio. € bzw. Jahresbilanzsumme < 43 Mio. €



BESONDERHEITEN BEI DER BEANTRAGUNG EINES KfW KREDITES

1. Die **Beantragung erfolgt über die Hausbank**, Zuarbeiten können durch Ihren Steuerberater erfolgen
2. Die **Antragsvoraussetzungen sind für alle Programme ähnlich**, entscheidend ist die Auswahl des richtigen Programmes anhand der Bestehenszeit des Unternehmens
3. Es handelt sich um einen Kredit, der mit **marktüblichen Zinsen** verzinst wird
4. Damit einhergehend **haften Sie als Unternehmer im vollem Umfang** persönlich für die Rückführung des Kredits
5. Alle Voraussetzungen, Zinssätze, Tilgungsvarianten und einzureichende Unterlagen finden Sie als **Checkliste auf unserer Homepage www.kalkuel.de**



DIE BEANTRAGUNG VON KURZARBEITERGELD

Wer hat einen Anspruch auf KUG? Arbeitgeber können KUG nur für die **Arbeitnehmer** beantragen, die auch **versicherungspflichtig** in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können ebenso Kurzarbeitergeld erhalten. Dabei **müssen mind. 10% der gesamten Belegschaft mind. 10% Arbeitsausfall erleiden**.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben **geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende**. Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaussfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG? Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich **60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts**. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld



WIE WIRD KURZARBEITERGELD BEANTRAGT?

Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- 1. Stufe: Anzeige bei den Arbeitsagenturen** postalisch oder per E-Service.

ACHTUNG: Um den E-Service zu nutzen, müssen Sie bereits bei der Agentur für Arbeit registriert sein. Dabei muss der Bedarf für Kurzarbeitergeld gegenüber den Arbeitsagenturen mittels Formular einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.

- 2. Stufe: Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes** postalisch oder per E-Service

Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann **von den Unternehmen zunächst ausgezahlt** werden.
Für **jeden Monat** muss ein **Antrag auf Erstattung** des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.



HERABSETZUNG / STUNDUNG BEIM FINANZAMT

- **zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer** für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse.
- **Stundungen der Gewerbesteuer** müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen
- **Stundung von Lohnsteuer** ist noch nicht möglich, wird aber seitens der Bundessteuerberaterkammer gefordert. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzbehörden der Forderung nachkommen.
- **Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer** und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen unter Darlegung ihrer Verhältnisse. **Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.**



HERABSETZUNG / STUNDUNG BEIM FINANZAMT

- **Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen**
 - wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.
- **Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer**
für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden.
- **kalkül Tipp: Widerruf des Lastschriftmandats**



CHANCEN DER KRISE

Die Krise erzwingt die verschlafene Digitalisierung.

„Wir haben die Belege schon immer mit dem Pendelordner eingereicht.“

„Ich habe keine Zeit um die Belege einzuscannen.“

Vorwände, die angesichts der Krise entkräftet werden.

Denn sie zeigt, dass viele digitale Prozesse bereits funktionieren, wenn es darauf ankommt.

Nutzen auch Sie Ihre Chance!





KALKÜL SMART.SCAN - DIE APP FÜR DEN DIGITALEN BELEGVERSAND

Belege fotografieren . verwalten . verschlüsselt versenden

Sie sind es gewohnt mit Ihrem Smartphone auf schnellstem Wege zu kommunizieren, einzukaufen, Zahlungen zu tätigen und vieles mehr. Warum nicht auch die Belege für Ihre Steuererklärung oder Finanzbuchhaltung sammeln, verwalten und schnell und einfach an uns senden?

Hier ist die Lösung! Sie nutzen künftig unsere App um jederzeit und von überall Ihre Belege an Ihr kalkül Team zu senden. Sparen Sie sich so wertvolle Zeit, denn Sie müssen Ihre Belege nie wieder umfangreich sortieren, suchen und per Post oder persönlich zu uns in die Kanzlei bringen. So geht DIGITAL!

JETZT KOSTENFREI
für den **Einführungszeitraum** von 3 Monaten (bis 30. Juni 2020)



**KALKÜL SMART.SCAN - DIE APP FÜR DEN DIGITALEN
BELEGVERSAND**

App Store:



google play store:

